

## **Satzung**

### **über die Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Gotha (Wappensatzung)**

Auf Grund der §§ 7, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seinen Sitzungen am 29.04.98 und am 30.09.98 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Führung und Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Gotha**

(1) Die Stadt Gotha führt nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Gotha ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Dienstsiegels obliegt allein der Stadt Gotha bzw. ihren Behörden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

#### **§ 2**

##### **Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Dienstsiegels durch Dritte**

(1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Gotha durch andere Personen als die Stadt Gotha ist ausgeschlossen.

(2) Andere Personen als die Stadt Gotha dürfen das Stadtwappen und die Stadtflagge sowie solche Wappen und Flaggen, bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen oder der Stadtflagge naheliegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Stadt Gotha verwenden. Andere Personen i. S. dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften. Einer Genehmigung bedarf es nicht bei der Verwendung des Stadtwappens zu Zwecken der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Heraldik, soweit das Ansehen der Stadt Gotha nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.

Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

(3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge das Ansehen der Stadt Gotha nicht beeinträchtigt oder schädigt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge das Ansehen der Stadt Gotha nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 kann die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge zu Vereins- oder Geschäftszwecken nur erteilt werden, wenn der Verein oder der Gewerbebetrieb seinen Sitz in der Stadt Gotha hat, von ihnen ortsbezogene Produkte hergestellt oder vertrieben werden oder sie aus Traditionsgründen in einer besonderen Beziehung zur Stadt Gotha stehen.

### **§ 3**

#### **Gebühr**

(1) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gotha in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4**

#### **Widerruf/Rücknahme der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

a) die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden,

b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

(2) Bei Rücknahme oder Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtflagge zu unterlassen.

### **§ 5**

#### **Verfahren für die Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge**

Die Genehmigung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung Gotha. Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
- ein kostenloses Muster der mit dem Wappen oder der Flagge zu versehenen Gegenstände (z. B. kunstgewerbliche Gegenstände,

Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse).

Die Stadtverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

## **§ 6**

### **Genehmigungsfiktion**

(1) Soweit Dritte das Stadtwappen oder die Stadtflagge i. S. von § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung.

In einem solchen Fall gilt die Genehmigung als bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, erteilt.

(2) Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens oder der Stadtflagge) i. S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens oder der Stadtflagge bis spätestens 31. 12. 1998 der Stadt Gotha anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 das Dienstsiegel der Stadt Gotha verwendet,
2. § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung der Stadt Gotha das Stadtwappen oder die Stadtflagge verwendet;
3. § 2 Abs. 3 Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet,
4. § 4 Abs. 2 trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen oder die Stadtflagge weiter verwendet oder
5. § 6 die Weiterverwendung nicht rechtzeitig anzeigt

handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage der §§ 19 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.“

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung trat am 09.11.1998 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 22.10.1998, Fundstelle: RHK 12/98).

Gleichzeitig traten sämtliche Bestimmungen über die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Dienstsiegels der Stadt Gotha außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Wappensatzung	a) 11.04.01 b) 14.05.01	RHK 05/01	§ 7	Höchstbetrag der Geldbuße neu gefasst
2.	Satzung zur 2. Änderung der Wappensatzung	a) 08.08.05 b) 29.08.05	RHK 08/05	Satzungsname  § 2 Abs. 1 § 2 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 § 2 Abs. 3 Sätze 2 u. 3 § 2 Abs. 4 § 4 Abs. 1 a) § 4 Abs. 1 b) § 4 Abs. 1 c) § 4 Abs. 2 § 5 Abs. 1  § 7	Klammerzusatz (Wappensatzung) neu gefasst neu gefasst ersetzt gestrichen neu eingefügt gestrichen geändert geändert gestrichen geändert geändert, Satz neu eingefügt neu gefasst